



# Frau und Kinder finden im Sudan keinen Schutz und dürfen nicht zum Vater in die Schweiz nachreisen

**Fall 157 / 02.09.2011.** «Delina» konnte «Abiel» bei seiner gefährlichen Reise nach Europa nicht folgen und flüchtete mit den Kindern in den Sudan. Dort lebt sie unter schwierigen Bedingungen und läuft grosse Gefahr, deportiert zu werden. Das BFM lehnte ihr eigenständiges Asylgesuch aus dem Ausland jedoch ab. Als vorläufig aufgenommenener Flüchtling muss «Abiel» nun drei Jahre warten, bevor er ein Gesuch um Familiennachzug stellen kann.

**Schlüsselbegriffe:** Asylgesuch aus dem Ausland und Einreisebewilligung [Art. 20 AsylG](#), Asylverweigerung aufgrund Aufnahme in einem Drittstaat [Art. 52 Abs. 2 AsylG](#), Familiennachzug nach [Art. 85 Abs. 7 AuG](#), Recht auf Familienleben [Art. 13 Abs. 1 BV](#); [Art. 8 Abs. 1 EMRK](#)

**Personen:** «Abiel» (1967), «Delina» (1981), «Mahta» (1998), «Elsa» (2001), «Aron» (2004), «Senait» (2006)

**Heimatland:**  
Eritrea

**Aufenthaltsstatus:**  
Vorläufig aufgenommenener Flüchtling, F-Bewilligung

## Zusammenfassung des Falls (ausführlich auf der Rückseite)

«Abiel» reiste 2007 in die Schweiz und stellte ein Asylgesuch. 2008 wurde er als Flüchtling vorläufig aufgenommen. Seither macht er sich grosse Sorgen um seine Familie, die er in Eritrea zurücklassen musste. Seine Frau «Delina» wurde aufgrund seiner Flucht dermassen von den eritreischen Behörden unter Druck gesetzt, dass sie 2009 mit ihren vier gemeinsamen minderjährigen Kindern in den Sudan flüchten musste. Seitdem lebt sie auf sich alleine gestellt in Khartoum und läuft grosse Gefahr, von den sudanesischen Behörden verhaftet oder nach Eritrea deportiert zu werden. Als vorläufig aufgenommenener Flüchtling kann «Abiel» gemäss [Art. 85 Abs. 7 AuG](#) frühestens drei Jahre nach Anordnung seiner vorläufigen Aufnahme ein Gesuch um Familiennachzug stellen. Der einzige Weg, «Delina» und die Kinder vor dieser Frist einreisen zu lassen, war für diese ein eigenständiges Asylgesuch aus dem Ausland gemäss [Art. 20 AsylG](#) zu stellen. Das BFM lehnte dieses jedoch gestützt auf [Art. 52 Abs. 2 AsylG](#) ab. «Delina» und die Kinder würden den subsidiären Schutz der Schweiz nicht benötigen, da ihnen zugemutet werden könne, in einem Flüchtlingslager im Osten Sudans Zuflucht zu suchen. Ob die Einreise nach der dreijährigen Wartefrist bewilligt wird, bleibt ungewiss; eine bedarfsgerechte Wohnung und Sozialhilfeunabhängigkeit werden vorausgesetzt. «Abiel» geht momentan einer geregelten Arbeit nach, leidet jedoch sehr unter der Trennung und kann sich nur schwer auf seine Arbeit konzentrieren. «Delina» und die Kinder können nur hoffen, dass das Bundesverwaltungsgericht den Entscheid des BFM widerrufen und ihre Einreise gemäss [Art. 20 AsylG](#) bewilligen wird.

## Aufzuwerfende Fragen

- Mehrere Berichte bestätigen, dass der Sudan keinen zuverlässigen Schutz vor Rückschiebungen nach Eritrea gewährt und Flüchtlinge in vieler Hinsicht diskriminiert. Keine Alternative stellen die UNHCR-Flüchtlingslager im Osten Sudans dar (siehe Referenzen auf der Rückseite). Warum verwies das BFM «Delina» und die Kinder auf einen höchst unwahrscheinlichen Schutz durch die sudanesischen Behörden?
- «Delina» verfügt im Sudan über kein soziales Netz. Hingegen besteht eine offensichtliche Beziehungsnähe zur Schweiz, wo «Abiel» als Flüchtling aufgenommen wurde. Warum trägt das BFM diesen Umständen nicht Rechnung?
- «Abiel» lebt seit mehreren Jahren in der Schweiz. Es steht fest, dass eine Wegweisung aufgrund der unsicheren Lage in Eritrea auf absehbare Zeit nicht zulässig ist. Eine Familienvereinigung in der Schweiz stellt die einzige Möglichkeit dar, sein geschütztes Recht auf Familienleben ([Art. 13 Abs. 1 BV](#) und [Art. 8 Abs. 1 EMRK](#)) zu gewährleisten. Ist bei dieser Ausgangslage eine weitere dreijährige Wartezeit verhältnismässig ([Art. 36 Abs. 3 BV](#), [Art. 74 Abs. 5 VZAE](#))?
- Sind bei einem langen Verbleib in der Schweiz Sonderregelungen für vorläufig aufgenommene Personen grundrechtskonform ([Art. 35 BV](#))?

## Chronologie

**2007:** Einreise in die Schweiz und Einreichung Asylantrag (Juli)

**2008:** Anerkennung der Flüchtlingseigenschaft, Negativer Asylentscheid, Vorläufige Aufnahme als Flüchtling durch BFM (April), Wiedererwägungsgesuch durch BFM abgelehnt (Oktober)

**2009:** Gesuch um Einbezug der Ehefrau und der Kinder in die Flüchtlingseigenschaft sowie Asylgesuch aus dem Ausland (April)

**2010:** Asylgesuch der Familie durch BFM abgelehnt und Einreise in die Schweiz verweigert (Oktober)  
Beschwerde ans Bundesverwaltungsgericht (November). Die Beschwerde ist noch immer hängig.

## Beschreibung des Falls

«Abiel» reiste 2007 in die Schweiz und stellte ein Asylgesuch. Da er Eritrea illegal verlassen hatte und in einem militärdienstpflichtigen Alter war, erkannte das Bundesamt für Migration (BFM) seine Flüchtlingseigenschaft an. „Bei einer Rückkehr nach Eritrea besteht eine begründete Furcht, dass er ernsthaften Nachteilen im Sinne von [Art. 3 AsylG](#) ausgesetzt ist“ ([EMARK 2006/3, E. 4.8](#)). Das BFM gewährte ihm jedoch kein Asyl. «Abiel» habe „nicht glaubhaft machen können, dass er zum Zeitpunkt seiner Ausreise Militärdienst geleistet hatte“. Laut BFM bestand somit keine Gefährdungssituation vor seiner Ausreise, weshalb er nach [Art. 54 AsylG](#) von der Asylgewährung wegen so genannter «subjektiver Nachfluchtgründe» ausgeschlossen wurde. Da eine Wegweisung aufgrund des Non-Refoulement Prinzips nicht zulässig ist ([Art. 5 Abs. 1 AsylG](#), [Art. 33 Abs. 1 GFK](#), [Art. 3 EMRK](#)), wurde «Abiel» 2008 gemäss [Art. 44 Abs. 2 AsylG](#) als Flüchtling vorläufig aufgenommen. Inzwischen machte er sich grosse Sorgen um seine Familie, die er in Eritrea hat zurücklassen müssen. Seine Frau «Delina» wurde zunehmend von den eritreischen Behörden unter Druck gesetzt. Mehrmals wurde sie von der Polizei bedroht und aufgefordert, den Aufenthaltsort von «Abiel» Preis zu geben. 2007 wurde sie sogar inhaftiert. Danach erging ein Entscheid vom örtlichen Verwaltungsbüro, der ihr das weitere Bewirtschaften ihres Ackers verbot. Zudem wurden die Kinder von jeglichem Schulbesuch und Inanspruchnahme medizinischer Behandlung ausgeschlossen. 2009 ergriff die Familie die Flucht in den Sudan. Das Leben in Khartoum als alleinstehende Frau mit vier Kindern hat sich ebenfalls als sehr schwierig erwiesen. «Delina» ist der arabischen Sprache nicht kundig. Sie wird aufgrund ihres christlichen Glaubens und ihrer eritreischen Herkunft diskriminiert und kann keiner Arbeit nachgehen. Hinzu kommt, dass sie angesichts ihres illegalen Status grosse Gefahr läuft, von den sudanesischen Behörden verhaftet oder nach Eritrea deportiert zu werden. Die Schweizerische Flüchtlingshilfe, Amnesty International und das United States Committee for Refugees and Immigrants bestätigen eine Zunahme solcher Deportationen seit 2006 ([Bericht SFH 2011 II](#), [Bericht USCRI 2009](#), [Urgent Action AI 2011](#)).

«Abiel» erwog daher den Nachzug seiner Familie in die Schweiz. Als vorläufig aufgenommenener Flüchtling hat er keinen direkten Anspruch auf Familiennachzug, da er über kein gefestigtes Aufenthaltsrecht in der Schweiz verfügt. Gemäss [Art. 85 Abs. 7 AuG](#) kann er ein Gesuch um Familienvereinigung frühestens drei Jahre nach der Anordnung seiner vorläufigen Aufnahme stellen. Damit «Delina» und die Kinder diese Wartezeit im Sudan nicht abwarten müssen, stellten sie ein eigenständiges Asylgesuch aus dem Ausland. Gemäss [Art. 20 Abs. 2 und 3 AsylG](#) kann ihnen eine Einreise in die Schweiz zur Abklärung des Sachverhaltes bewilligt werden, wenn eine persönliche Gefährdung gemäss [Art. 3 AsylG](#) glaubhaft erscheint ([BVGer 2007/19, E. 3.3](#)). Dabei soll gemäss Rechtsprechung der Beziehungsnähe zur Schweiz besonders Rechnung getragen werden. Eine derartige Einreisebewilligung ist aber an restriktive Voraussetzungen geknüpft. Obwohl das BFM einräumen musste, dass «Delina» und die Kinder ernstzunehmende Schwierigkeiten mit den eritreischen Behörden gehabt haben, wurde die Gefährdungslage im Sudan nicht anerkannt. Gestützt auf [Art. 52 Abs. 2 AsylG](#) wurde ihnen die Einreise in die Schweiz verweigert, da ihnen zugemutet werden könne, in einem UNHCR-Flüchtlingslager im Osten Sudans Zuflucht zu suchen. Laut SFH und dem Büro der Vereinten Nationen für die Koordinierung humanitärer Angelegenheiten ist dort aber sowohl die Ernährungssituation wie auch die Gesundheitsversorgung nicht gesichert ([Bericht SFH 2011 I](#), [Bericht IRIN 2009](#)). Zudem würden internationale kriminelle Netzwerke registrierte, eritreische Flüchtlinge für Lösegelderpressungen entführen oder nach Eritrea deportieren ([Bericht SFH 2011 I](#), [Bericht Human Rights Watch 2010](#)). Hinzu kommt, dass «Delina» und die Kinder über kein soziales Netz im Sudan verfügen. Hingegen besteht eine offensichtliche Beziehungsnähe zur Schweiz, wo «Abiel» seit mehreren Jahren lebt und als Flüchtling anerkannt worden ist. Das BFM liess sowohl diesen entscheidenden Gesichtspunkt als auch das vorrangig zu berücksichtigende Wohl der vier minderjährigen Kinder ([Art. 11 Abs. 1 BV](#), [Art. 3 Abs. 1](#), [Art. 9 Abs. 1-3](#) und [Art. 10 KRK](#)) gänzlich ausser Acht. Obwohl «Abiels» Recht auf Familienleben ([Art. 13 Abs. 1 BV](#); [Art. 8 Abs. 1 EMRK](#)) nur mit einer Familienvereinigung in der Schweiz gewährleistet werden kann, bestand das BFM auf die in [Art. 85 Abs. 7 AuG](#) festgelegte dreijährige Sperrfrist. Ob «Delina» und die Kinder danach einreisen dürfen, bleibt ungewiss; eine bedarfsgerechte Wohnung und Sozialhilfeunabhängigkeit werden vorausgesetzt. «Delina» und die Kinder reichten eine Beschwerde beim Bundesverwaltungsgericht ein, welches noch immer hängig ist. Unterdessen leidet die Familie sehr unter der Trennung und «Abiel» kann sich nur schwer auf seine Arbeit konzentrieren.

**Gemeldet von:** Freiplatzaktion Zürich

**Quellen:** Aktendossier, Länderberichte, Gespräche mit der Rechtsberaterin der Familie.